



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **15/38/09G**
Vom **16.09.2015**
P141792

Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)

14.1792.02, Bericht der WAK vom 22.06.2015

://: Zustimmung mit Änderungen

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Abzug Aus- und Weiterbildungskosten

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 14.1792.01 vom 27. Januar 2015 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 14.1792.02 vom 11. Juni 2015, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 18 erhält folgenden neuen Absatz 1^{bis} beigefügt:

^{1bis} Die von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Abs. 1 dar.

§ 27 Abs. 1 lit. c) erhält folgende neue Fassung:

c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; § 32 Abs. 1 lit. k bleibt vorbehalten.

§ 27 Abs. 1 lit. d wird aufgehoben.

§ 28 Abs. 2 erhält folgende neue lit. g beigefügt:

g) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

§ 32 Abs. 1 erhält folgende neue lit. k beigefügt:

k) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zu einem Gesamtbetrag von 18'000 Franken, sofern:

1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

§ 34 lit. b wird aufgehoben.

§ 37 Abs. 1 erhält neu folgende Fassung:

¹ Die Folgen der kalten Progression werden jährlich durch Anpassung der Abzüge gemäss §§ 27 Abs. 2, 32 Abs. 1 lit. g, i, j, k und Abs. 2 sowie 35 Abs. 1 lit. a bis f und lit. h und der Tarifstufen gemäss § 36 an die Teuerung ausgeglichen.

§ 70 Abs. 1 erhält folgende neue lit. h beigefügt:

h) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

§ 234 erhält folgenden neuen Abs. 26 beigefügt:

²⁶ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 16. September 2015 sind erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2016 anwendbar.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.

Abzug Arbeitswegkosten

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 14.1792.01 vom 27. Januar 2015 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 14.1792.02 vom 11. Juni 2015, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 1 lit. a) erhält folgende neue Fassung:

a) die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von ~~3'800~~ 3'000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;

§ 37 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die Folgen der kalten Progression werden jährlich durch Anpassung der Abzüge gemäss §§ 27 Abs. 1 lit. a und Abs. 2, 32 Abs. 1 lit. g, i, j, k und Abs. 2 sowie 35 Abs. 1 lit. a bis f und lit. h und der Tarifstufen gemäss § 36 an die Teuerung ausgeglichen.

§ 234 erhält folgenden neuen Abs. 27 beigefügt:

²⁷ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 16. September 2015 sind erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2016 anwendbar.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.

Grundstückgewinnsteuer

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 14.1792.01 vom 27. Januar 2015 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 14.1792.02 vom 11. Juni 2015, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 106 Abs. 4 erhält neu folgende Fassung:

⁴ Für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1977 erworben worden sind, gilt als Einstandswert entweder der Realwert (Gebäudeversicherungswert unter Berücksichtigung der Altersentwertung zu diesem Zeitpunkt, Baunebenkosten und relativer Landwert nach Bodenwertkatalog per 1. Januar 1977) erhöht um die seither vorgenommenen wertvermehrenden Aufwendungen oder der nachgewiesene höhere Einstandswert nach Abs. 3.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.

Steuerfälligkeit

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 14.1792.01 vom 27. Januar 2015 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 14.1792.02 vom 11. Juni 2015, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 194 Abs. 2 lit. a und b erhalten neu folgende Fassung:

- a) am Tag, an dem die steuerpflichtige Person, welche die Schweiz dauernd verlassen will, Anstalten zur Ausreise trifft;
- b) zum Zeitpunkt, an dem eine steuerpflichtige Person ohne Wohnsitz in der Schweiz ihren Geschäftsbetrieb im Kanton oder ihre Beteiligung an einem solchen, ihre Betriebsstätte im Kanton, ihren Grundbesitz im Kanton oder ihre durch Grundstücke im Kanton gesicherten Forderungen aufgibt;

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.

Steuerrekurskommission

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 14.1792.01 vom 27. Januar 2015 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 14.1792.02 vom 11. Juni 2015, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 166 Abs. 1 erhält neu folgende Fassung:

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Steuerrekurskommission lädt die Steuerverwaltung zur Stellungnahme ein und fordert sie zur Übermittlung der Akten auf. In begründeten Fällen kann sie oder er darauf verzichten. Bei Bedarf kann ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet werden.

§ 168a erhält folgenden neuen Abs. 4 beigefügt:

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident kann die Erledigung der Aufgaben gemäss Abs. 1 lit. a und b teilweise oder ganz an das juristische Sekretariat delegieren.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.